

Pressemitteilungen 2006 bis 2009

Bund-Länder-Haftung für EU-Anlastungen

Am Dienstag, den 4. Juli 2006 verhandelte der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts in den Bund-Länder-Streitverfahren zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg auf der einen und dem Bund auf der anderen Seite (Az.: 2 BvG 1/04 und 2/04). Darin ging es um die Frage, ob der Bund berechtigt ist, von den Ländern die Erstattung bestimmter Beträge zu verlangen, die der Bundesrepublik Deutschland von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Zusammenhang mit der gemeinschaftsrechtlichen Agrarmarktförderung auferlegt wurden.

Das Verfahren betrifft Grundsatzfragen der bundesstaatlichen Finanzverfassung, über die das Bundesverfassungsgericht bisher nicht entschieden hat. In der Vergangenheit gab es zwar bereits mehrere Versuche, eine verfassungsgerichtliche Klärung herbeizuführen. Diese scheiterten jedoch, weil das Bundesverfassungsgericht die gestellten Anträge bisher stets im Beschlusswege als unzulässig zurückwies.

Die nun verhandelten Fälle haben eine erhebliche finanzielle Dimension. Unterlägen die Länder, könnte der Bund Beträge im Volumen von wahrscheinlich mehreren 100 Mio. Euro fordern. Allein im Fall von Mecklenburg-Vorpommern geht es um eine Forderung von ca. 12 Mio. Euro. Dr. Ronald Steiling und Dr. Christian Winterhoff, beide aus unserem Hamburger Büro, vertreten die Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern. Mit einer Entscheidung ist laut Professor Hassemer, Vorsitzender des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts, frühestens im September 2006 zu rechnen.

Im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Gemeinschaft erfolgen gemeinschaftliche Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte. Zur Finanzierung dieser Maßnahmen müssen in einem ersten Schritt die Mitgliedstaaten Mittel bereitstellen. In der Bundesrepublik Deutschland erfolgt dies durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Sodann stellt die Kommission der Europäischen Gemeinschaft den Mitgliedstaaten sog. Vorschüsse zur Verfügung, die im Fall der Bundesrepublik Deutschland dem Bund überwiesen und im Bundeshaushalt veranschlagt werden. Die Länder, die innerstaatlich für den Vollzug der Gemeinsamen Agrarpolitik zuständig sind, dürfen zu Lasten der Bundeskasse über die von der BLE und der Europäischen Gemeinschaft bereitgestellten Mittel verfügen.

Ob die im Vorschusswege von der Europäischen Gemeinschaft überwiesenen Mittel von den Mitgliedstaaten endgültig behalten werden dürfen, entscheidet die Kommission erst nachträglich im sog. Rechnungsabschlussverfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens wird insbesondere kontrolliert, ob die Mitgliedstaaten die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben für die Mittelverwendung beachtet haben. Ist dies nicht der Fall, kommt es zu einer sog. Anlastung. Dabei wird, ohne dass es der Feststellung eines definitiven Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht sowie der Feststellung eines konkreten Schadens bedarf, eine Pauschalkorrektur vorgenommen. Dies bedeutet, dass bestimmte prozentuale Anteile der eigentlich von der Gemeinschaft zu tragenden Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung ausgeschlossen werden. In Höhe der angelasteten Beträge sind die von der Gemeinschaft gewährten Vorschüsse von den Mitgliedstaaten zurückzuerstatten. Im Fall der Bundesrepublik Deutschland werden die angelasteten Beträge durch den Bund erstattet. Dazu werden im Bundeshaushalt Finanzmittel bereitgestellt.

Auslöser für die derzeit beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Rechtsstreitigkeiten ist die Auffassung des Bundes, im Falle einer gemeinschaftsrechtlichen Anlastung bei den Ländern Regress nehmen zu können. Der Bund begründet den von ihm geltend gemachten Erstattungsanspruch damit, dass die zur Anlastung führenden Verstöße gegen gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen von den Ländern begangen worden seien. Deswegen müssten diese auch die dadurch verursachten finanziellen Lasten tragen. Zur Fundierung seiner Rechtsauffassung beruft sich der Bund auf Art. 104 a Abs. 1 GG, der die Pflicht zur Tragung finanzieller Lasten von der innerstaatlichen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern abhängig macht, und auf Art. 104 a Abs. 5 Satz 1 zweiter Halbsatz GG, der die Haftung für eine nicht ordnungsgemäße Verwaltung zum Gegenstand hat. Die Länder vertreten demgegenüber im Kern die Auffassung, dass die genannten Bestimmungen auf gemeinschaftsrechtliche Sachverhalte nicht anwendbar seien. Zudem bestehe ein Erstattungsanspruch auch deswegen nicht, weil ein die Haftung im Bund-Länder-Verhältnis regelndes Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates, das Art. 104 a Abs. 5 Satz 2 GG voraussetze, fehle.

Kontakt:

›Privatdozent Dr. Christian Winterhoff

›Dr. Ronald Steiling

Graf von Westphalen erzielt für Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg Erfolg vor Bundesverfassungsgericht

Das Bundesverfassungsgericht hat am 17. Oktober 2006 in seinem Urteil in den Verfahren der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg gegen die Bundesrepublik Deutschland festgestellt, dass der Bund die verfassungsmäßigen Rechte der Länder aus Artikel 104 a Absatz 5 des Grundgesetzes verletzt hat. Der Bund hat verfassungswidrig gehandelt, weil er gegenüber den Ländern Regressforderungen in Höhe von insgesamt rd. 13 Mio EUR geltend gemacht hat, ohne eine Minderung der Ansprüche auf Grund eigener Mitverantwortung in Betracht zu ziehen. Beide Länder wurden von der Sozietät Graf von Westphalen, Dr. Ronald Steiling und Dr. Christian Winterhoff, vertreten.

Der Bund hatte geltend gemacht, allein die Länder seien für den Vollzug der Gemeinsamen Agrarpolitik der EG zuständig. Deswegen hätten im Falle einer Anlastung alleine sie die Kosten zu tragen. Dieser Auffassung ist das Bundesverfassungsgericht nicht gefolgt. Es hat festgestellt, auch der Bund sei in den verwaltungsmäßigen Vollzug des Gemeinschaftsrechts eingeschaltet. Dem Bund komme neben den Ländern eine substantielle Funktion bei der Vergabe der Agrarstrukturmittel zu, so dass auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts von einer zusammenwirkenden Verwaltung gesprochen werden könne.

Vor diesem Hintergrund ist das Bundesverfassungsgericht auch der Auffassung des Bundes entgegen getreten, Grundlage für Regressansprüche sei Art. 104 a Abs. 1 des Grundgesetzes. Statt dessen komme ausschließlich der auf Sonderfälle bezogene Art. 104 a Abs. 5 Satz 1 zweiter Halbsatz GG als Anspruchsgrundlage in Betracht. Insoweit hat das Bundesverfassungsgericht für den Fall des Gemeinschaftsrechtvollzuges dem Grundsatz nach zwar eine verschuldensunabhängige Haftung der Länder bejaht. Jedoch hat sich der Bund in diesen Fällen mögliche Mitverursachungsbeiträge anrechnen zu lassen. Da das Bundesverfassungsgericht mehrere Anhaltspunkte für eine Mitverantwortung des Bundes sieht und insbesondere von einer unzureichenden Wahrnehmung der ihm nach dem Gemeinschaftsrecht obliegenden Koordinierungspflicht ausgeht, hat der Bund sein Ziel, alleine die Länder haftbar zu machen, nicht erreicht.

Hinsichtlich möglicher Mitverursachungsbeiträge des Bundes sind tatrichterliche Ermittlungen notwendig. Demnach konnte das Bundesverfassungsgericht den anhängigen Bund-Länder-Streit nicht abschließend entscheiden. Die weitere Aufklärung ist Sache des Bundesverwaltungsgerichts im Rahmen eines Verfahrens nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 VwGO. Ob es zu einem solchen Verfahren kommt, ist derzeit offen. Im Bereich des Möglichen liegt auch eine außergerichtliche Einigung der Beteiligten.

Zum Hintergrund des Verfahrens: Im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Gemeinschaft erfolgen gemeinschaftliche Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte. Zur Finanzierung dieser Maßnahmen müssen in einem ersten Schritt die Mitgliedstaaten Mittel bereitstellen. In der Bundesrepublik Deutschland erfolgt dies durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Sodann stellt die Kommission der Europäischen Gemeinschaft den Mitgliedstaaten sog. Vorschüsse zur Verfügung, die im Fall der Bundesrepublik Deutschland dem Bund überwiesen und im Bundeshaushalt veranschlagt werden. Die Länder, die innerstaatlich für den Vollzug der Gemeinsamen Agrarpolitik zuständig sind, dürfen zu Lasten der Bundeskasse über die von der BLE und der Europäischen Gemeinschaft bereitgestellten Mittel verfügen.

Ob die im Vorschusswege von der Europäischen Gemeinschaft überwiesenen Mittel von den Mitgliedstaaten endgültig behalten werden dürfen, entscheidet die Kommission erst nachträglich im sog. Rechnungsabschlussverfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens wird insbesondere kontrolliert, ob die Mitgliedstaaten die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben für die Mittelverwendung beachtet haben. Ist dies nicht der Fall, kommt es zu einer sog. Anlastung. Dabei wird, ohne dass es der Feststellung eines definitiven Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht sowie der Feststellung eines konkreten Schadens bedarf, eine Pauschalkorrektur vorgenommen. Dies bedeutet, dass bestimmte prozentuale Anteile der eigentlich von der Gemeinschaft zu tragenden Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung ausgeschlossen werden. In Höhe der angelasteten Beträge sind die von der Gemeinschaft gewährten Vorschüsse von den Mitgliedstaaten zurückzuerstatten. Im Fall der Bundesrepublik Deutschland werden die angelasteten Beträge durch den Bund erstattet. Dazu werden im Bundeshaushalt Finanzmittel bereitgestellt.

Auslöser für die vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Verfahren war die Auffassung des Bundes, im Falle einer gemeinschaftsrechtlichen Anlastung bei den Ländern Regress nehmen zu können.

Kontakt:

- ›Dr. Ronald Steiling
- ›Privatdozent Dr. Christian Winterhoff
- ›Annegret König

Bürgerschaftsmehrheit mit Graf von Westphalen erfolgreich vor dem Hamburgischen Verfassungsgericht

Das Hamburgische Verfassungsgericht hat mit Urteil vom 1. Dezember 2006 (Aktenzeichen: HVerfG 1/06) einen von 58 Mitgliedern der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg gestellten Antrag zurückgewiesen, der auf die Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Verhaltens der Bürgerschaftsmehrheit gerichtet war. Das Hamburgische Verfassungsgericht hat damit in vollem Umfang die Rechtsauffassung der Bürgerschaftsmehrheit bestätigt, die in dem Organstreitverfahren von den Rechtsanwälten Dr. Ronald Steiling und Privatdozent Dr. Christian Winterhoff, beide Graf von Westphalen, vertreten wurde.

Im Einzelnen betraf das Verfahren die Zulässigkeit einer Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses gegen den Willen der Parlamentsminderheit, auf deren Antrag der Untersuchungsausschuss eingesetzt worden war. Ausgangspunkt für das Verfahren war die Tatsache, dass aus dem „Parlamentarischen Untersuchungsausschuss Geschlossene Unterbringung Feuerbergstraße“ vertrauliche Unterlagen an den Senat und an die Presse gelangt waren. Konkret ging es in dem Organstreitverfahren um die Frage, ob sich der zur Aufklärung dieses Missstandes eingesetzte weitere Untersuchungsausschuss auch mit der Informationsweitergabe an Dritte (vor allem an die Presse) befassen darf, was die Bürgerschaftsmehrheit beschlossen hatte. Die antragstellende Minderheit vertrat dagegen die Auffassung, dass sich der Untersuchungsausschuss auf den Gesichtspunkt der Weitergabe vertraulicher Dokumente an den Senat und diesem nachgeordnete Behörden beschränken müsse. Denn anderenfalls würden der Untersuchungsgegenstand unzulässig erweitert und die Arbeit des Untersuchungsausschusses wesentlich verzögert.

Kontakt:

- ›Dr. Ronald Steiling
- ›Privatdozent Dr. Christian Winterhoff
- ›Annegret König

Erneuter Erfolg für Graf von Westphalen: Hamburgische Bürgerschaft durfte vom Volk beschlossenes Wahlgesetz ändern

Hamburg, 27. April 2007

Das Hamburgische Verfassungsgericht hat am 27.04.2007 das geltende Bürgerschaftswahlrecht als im Wesentlichen verfassungsmäßig gebilligt. Damit blieb eine Klage von 58 Abgeordneten der Hamburgischen Bürgerschaft gegen das derzeitige Bürgerschafts- und Bezirksversammlungswahlrecht größtenteils erfolglos. Lediglich eine einzige Bestimmung wurde vom Verfassungsgericht verworfen, weil der Wähler die ihm angebotenen Handlungsmöglichkeiten nicht hinreichend deutlich erkennen könne. Der Gesetzgeber ist nun aufgefordert, schnellstmöglich eine dem Gebot der Normenklarheit entsprechende Neuregelung zu schaffen.

Mit seinem Urteil vom 27. April 2007 (Az.: HVerfG 4/06) ist das Hamburgische Verfassungsgericht einem Großteil der Argumente der klagenden Abgeordneten aus den Bürgerschaftsfraktionen von SPD und GRÜNE/GAL entgegengetreten. Sie hatten in erster Linie geltend gemacht, die Bürgerschaft habe das erst 2004 durch Volksentscheid beschlossene Wahlgesetz vor seiner ersten Anwendung überhaupt nicht ändern dürfen. Diesem Vortrag ist das Verfassungsgericht ebensowenig gefolgt wie der Auffassung der Antragsteller, die auf Bezirksebene wiedereingeführte Fünf-Prozent-Sperrklausel sowie zwei Bestimmungen des Bürgerschaftswahlgesetzes seien verfassungswidrig. Mit den Geboten der Gleichheit und der Freiheit der Wahl vereinbar ist auch die sog. Relevanzschwelle. Sie macht Veränderungen der Reihenfolge der auf einer Wahlkreisliste aufgeführten Kandidaten davon abhängig, dass diese eine bestimmte Mindeststimmzahl erreichen. Insoweit hat das Verfassungsgericht lediglich beanstandet, die Wirkungen des entsprechenden Mechanismus seien für die Wähler nicht hinreichend deutlich erkennbar. Eine verfassungskonforme Neuregelung kann daher möglicherweise allein durch sprachliche Klarstellungen des Gesetzes erfolgen.

Als unzulässig verworfen hat das Hamburgische Verfassungsgericht mit einem zweiten Urteil vom heutigen Tage (Az.: HVerfG 3/06) den Antrag der Volksinitiative „Mehr Bürgerrechte, ein neues Wahlrecht für Hamburg“. Die Volksinitiative, auf deren Tätigkeit das 2004 per Volksentscheid beschlossene Wahlrecht zurückgeht, hatte ebenfalls geltend gemacht, die Bürgerschaft habe das Wahlgesetz nicht vor seiner ersten Anwendung ändern dürfen. Das Hamburgische Verfassungsgericht hat bereits die Fähigkeit der Volksinitiative verneint, an einem verfassungsgerichtlichen Organstreitverfahren beteiligt zu sein; denn nach Abschluss des Volksgesetzgebungsverfahrens verfüge die Initiative nicht mehr über verfas-

sungsrechtliche Kompetenzen, was Voraussetzung für die Einleitung eines Organstreitverfahrens sei.

Die antragstellende Volksinitiative ist durch den Richter des Bundesverfassungsgerichtes a. D. Rechtsanwalt Dr. Jürgen Kühling sowie durch den Wahlrechtsexperten Prof. Dr. Dr. h. c. Hans Meyer vertreten worden, die Fraktionen von SPD und GAL durch den ehemaligen Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichtes Professor Dr. Ernst Gottfried Mahrenholz. Die rechtlichen Interessen der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg haben die Rechtsanwälte Dr. Ronald Steiling und Privatdozent Dr. Christian Winterhoff, beide Graf von Westphalen, wahrgenommen.

Rechtlicher Hintergrund:

Im Jahre 2004 wurde im Rahmen eines Volksentscheids ein neues Wahlrecht für die Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen beschlossen. Dieses sollte den Einfluss der politischen Parteien zurückdrängen und denjenigen der Wähler vergrößern. Aus diesem Grunde war u. a. vorgesehen, dass auf Ebene der Wahlkreise und auch der Landeslisten der Parteien das Kumulieren und Panaschieren zulässig sein sollte. Desgleichen sollte die bis dahin geltende Fünf-Prozent-Sperrklausel für die Wahlen zu den Bezirksversammlungen abgeschafft werden.

Die CDU-Fraktion, die in der Hamburgischen Bürgerschaft über eine absolute Mehrheit verfügt, setzte im Oktober 2006 gegen die Stimmen der Opposition eine Änderung dieses volksbeschlossenen Wahlrechts durch, noch bevor dieses erstmals zur Anwendung gekommen ist. Die Möglichkeit des Kumulierens und Panaschierens wurde in Bezug auf die Landeslisten der Parteien abgeschafft, so dass insoweit wieder die von den Parteien festgelegte Reihenfolge der Kandidaten maßgeblich ist. Auf Ebene der Wahlkreise ist das Kumulieren und Panaschieren zwar weiterhin zulässig. Eingeführt wurde jedoch eine sog. Relevanzschwelle, die Veränderungen der Reihenfolge der auf der Wahlkreisliste aufgeführten Kandidaten erschwert. Wieder eingeführt wurde ferner die Sperrklausel für die Bezirksversammlungswahlen.

Kontakt:

Dr. Ronald Steiling

Privatdozent Dr. Christian Winterhoff

Annegret König

Graf von Westphalen verhilft Flughafen Lübeck zu längerer Start- und Landebahn

29. Oktober 2007

Das Schleswig-Holsteinische Obergericht hat am 23. Oktober 2007 die Klagen zweier Nachbargemeinden des Flughafens Lübeck-Blankensee gegen eine Verlängerung der Start- und Landebahn um 300 Meter abgewiesen. Das Gericht hat damit die Rechtmäßigkeit eines im Jahre 2005 vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein erlassenen und im Juni 2007 teilweise aufgehobenen Planfeststellungsbeschlusses bestätigt. Gegen das Urteil ist keine Revision zugelassen worden.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 20. Januar 2005 erlaubte u.a. eine Verlängerung der Start- und Landebahn von bisher 1.802 m um 524 m. Mit Teilaufhebungsbeschluss vom 10. Juni 2007 wurde der Planfeststellungsbeschluss dahin geändert, dass nur noch eine Verlängerung um 300 m gestattet wurde. Diese Verlängerung beruht auf der Einbeziehung eines ehemaligen Rollweges in die Start- und Landebahn.

Die Klärgemeinden Groß Grönau und Lüdersdorf hatten bereits den ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss unter verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten angegriffen. Nach dessen Teilaufhebung machten sie geltend, auch die verbliebene Verlängerung der Start- und Landebahn verletze sie in ihren Rechten. Insbesondere seien die zugrunde gelegten Flugbewegungs- und Lärmprognosen fehlerhaft. Ferner fehle es an der notwendigen Planrechtfertigung und an einer ordnungsgemäßen Abwägung.

Das Obergericht in Schleswig hat die Klagen in sämtlichen Punkten abgewiesen (Az.: 4 KS 9/05 und 4 KS 12/05). Es sei schon nicht erkennbar, dass die klagenden Gemeinden in eigenen Rechten verletzt seien. Ungeachtet dessen seien weder die der Planung zugrunde gelegten Prognosen noch die vorgenommene Abwägung fehlerhaft. Auch sei eine hinreichende Planrechtfertigung zu bejahen. Das Obergericht folgte damit in allen Punkten der Rechtsauffassung des beklagten Landesbetriebes für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.

Der Landesbetrieb wurde von den Rechtsanwälten Dr. Ronald Steiling und Privatdozent Dr. Christian Winterhoff aus unserem Hamburger Büro vertreten. Diese hatten für den Landesbetrieb bereits im Oktober 2006 ein die Erteilung sog. Außenstarterlaubnisse betreffendes Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht erfolgreich abschließen können.

Kontakt:

Dr. Ronald Steiling

Dr. Christian Winterhoff
Annegret König

Oberverwaltungsgericht Münster bestätigt: Schließung der Universitäts-Frauenklinik in Bochum unzulässig

22. August 2008

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat am heutigen Tage die von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gegen eine Eilentscheidung des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 31. Juli 2008 erhobene Beschwerde zurückgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht hat damit bestätigt, dass die Universitätsklinik für Gynäkologie und Geburtshilfe am Knappschafts-Krankenhaus Bochum-Langendreer nicht zum 31. Juli 2008 geschlossen werden durfte, sondern vorläufig wiedereröffnet werden muss. Damit war der Eilantrag von Herrn Professor Dr. med. Arne Jensen, dem Direktor der betroffenen Klinik, jetzt auch in zweiter Instanz in vollem Umfang erfolgreich.

Die Schließung der Klinik, die der Ruhr-Universität Bochum als Universitätsklinik dient, ist auch nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts rechtswidrig. Es fehle an der rechtlich notwendigen Mitwirkung der Universität an der Schließungsentscheidung, die erforderlich sei, um die Interessen der Hochschule und die Rechte von Herrn Professor Jensen zu wahren. Da die Knappschaft „offensichtlich gegen die Rechte des Antragstellers“ verstoßen habe, sei Herrn Professor Jensen eine weitere Hinnahme der eingetretenen Rechtsverletzung nicht zumutbar. Es bleibt deswegen auch bei der bereits vom Verwaltungsgericht getroffenen Anordnung, dass die faktisch schon vollzogene Klinikschließung rückgängig zu machen ist, um Herrn Professor Jensen wenigstens in einem Mindestmaß eine Tätigkeit in Forschung und Lehre zu ermöglichen. Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts vom 22. August 2008 (Az.: 15 B 1252/08) ist unanfechtbar.

Herr Professor Dr. med. Jensen wurde in den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen und vor dem Oberverwaltungsgericht Münster von Rechtsanwalt Privatdozent Dr. Christian Winterhoff aus dem Hamburger Büro von Graf von Westphalen vertreten.

Kontakt:

Privatdozent Dr. Christian Winterhoff

Annegret König

Graf von Westphalen kippt Absatzfondsgesetz

3. Februar 2009

Das Bundesverfassungsgericht hat am 3. Februar 2009 in drei von Graf von Westphalen geführten Verfahren festgestellt, dass das Absatzfondsgesetz seit dem 1. Juli 2002 verfassungswidrig und nichtig ist. Das Bundesverfassungsgericht hat sich im Ergebnis damit einem von Graf von Westphalen erwirkten Vorlagenbeschluss des Verwaltungsgerichtes Köln aus dem Jahr 2006 angeschlossen.

Das Absatzfondsgesetz war Grundlage einer Sonderabgabe, die auf alle Erzeugnisse der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft erhoben wurde. Das jährliche Aufkommen dieser Abgabe betrug etwa 100 Millionen Euro. Die Abgabe wurde im Wesentlichen dazu verwandt, die sogenannte „Centrale Marketing-Gesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft“ (CMA) zu finanzieren. Die CMA betrieb mit diesen Mitteln Werbung für Agrarprodukte (z. B. „Die Milch macht's“, „Geflügel - sicher ein Genuss“, „Ei love you“). Eine große Zahl von Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft hatte in den vergangenen Jahren Rechtsmittel gegen die Abgabenbescheide eingelegt, weil sie die von der CMA betriebene Werbung als nicht effektiv ansah.

Das Bundesverfassungsgericht hatte noch in einer Entscheidung aus dem Jahr 1990 die Verfassungsmäßigkeit des Absatzfondsgesetzes festgestellt. Die Sonderabgabe wurde seinerzeit durch den Zweck gerechtfertigt, speziell für deutsche Agrarprodukte im europäischen Binnenmarkt zu werben. Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes aus dem Jahr 2002 in der Sache „CMA-Gütezeichen“ konnte dieser Zweck jedoch nicht weiter verfolgt werden. Der EuGH beurteilte die mit staatlichen Mitteln finanzierte Werbung für Produkte speziell eines Mitgliedstaates als gemeinschaftswidrig. Seitdem konnte die CMA nur noch allgemein für Agrarprodukte werben, ohne deren deutsche Herkunft werblich besonders herauszustellen. Damit ist nach Auffassung der Kläger in den jetzt entschiedenen Verfahren der bisherige Zweck der Sonderabgabe entfallen.

Dieser Auffassung hat sich das Bundesverfassungsgericht mit dem heutigen Urteil im Ergebnis angeschlossen. Es hat entschieden, dass Sonderabgaben, die zur Finanzierung zwangsweiser Fördermaßnahmen erhoben werden, die also letztlich dem Nutzen der Abgabepflichtigen dienen sollen, einer besonderen Rechtfertigung bedürfen. Diese Rechtfertigung sei bei staatlich finanzierten Werbemaßnahmen nicht evident, weil bei diesen hoheitliche Entscheidungen an die Stelle des individuellen unternehmerischen Handelns treten und die durch Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz geschützte unternehmerische Freiheit verkürzen. Auch mit Blick auf die konkrete Absatzentwicklung der deutschen Land- und Er-

nährungswirtschaft konnte das Bundesverfassungsgericht einen besonderen Vorteil staatlich finanzierter Werbung nicht erkennen.

Kläger der drei Verfahren sind ein baden-württembergischer Eiererzeuger, ein Geflügelschlachtbetrieb und eine Mühle. Die Verfahren stehen als Musterverfahren für mehrere hundert gleichgelagerte Fälle, in denen Unternehmen Rechtsmittel gegen die Abgabebe-scheide eingelegt haben. Alle Unternehmen, die seit dem 1. Juli 2002 Rechtsmittel gegen die Abgabenbescheide eingelegt haben, können damit rechnen, die vorläufig gezahlten Abgaben zurück zu erhalten.

Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln und dem Bundesverfassungsgericht führen auf Seiten der Kläger Dr. Carsten Bittner und Privatdozent Dr. Christian Winterhoff von Graf von Westphalen. Vertreter der Bundesregierung war Redeker Sellner Dahs & Widmaier mit den Rechtsanwälten Dr. Dieter Sellner und Dr. Ulrich Karpenstein. Vertreter des Absatzfonds war Loschelder Rechtsanwälte mit den Rechtsanwälten Dr. Michael Loschelder und Dr. Nicolai Wolff. Berichterstatterin des Verfahrens war Richterin des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Lerke Osterloh.

Kontakt:

Dr. Carsten Bittner

Privatdozent Dr. Christian Winterhoff

Annegret König

Hamburgische Bezirksversammlungenwahlen 2008 verfassungsmäßig

7. September 2009

Graf von Westphalen hat erneut ein wahlrechtliches Verfahren zu einem positiven Abschluss für die Hamburgische Bürgerschaft gebracht: Das Hamburgische Verfassungsgericht hat mit Urteil vom 7. September 2009 eine Beschwerde gegen die Gültigkeit der Bezirksversammlungenwahlen 2008 in Hamburg zurückgewiesen.

Mit der Wahlprüfungsbeschwerde wurde die Ungültigkeit der Wahl zur Bezirksversammlung Altona mit der Begründung geltend gemacht, die Teilnahme von Bürgern anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) sei verfassungswidrig. Mittelbar griff der Beschwerdeführer die Verfassungsmäßigkeit des Bezirksversammlungenwahlgesetzes an, das eine Wahlteilnahme von Unionsbürgern vorsieht. Die Regelung sei nicht mit dem Demokratieprinzip vereinbar, weil die legitimationsbedürftige Ausübung von Staatsgewalt in den Bezirken ausschließlich auf ein Votum deutscher Staatsbürger gestützt werden dürfe. Artikel 28 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes, der eine Wahlteilnahme von Unionsbürgern an Wahlen in Kreisen und Gemeinden vorsehe, ändere daran nichts; denn die Bezirke in der Freien und Hansestadt Hamburg seien dort nicht genannt und bedürften wegen ihrer Aufgaben einer Legitimation nur durch Deutsche.

Das Hamburgische Verfassungsgericht wies die Wahlbeschwerde mit Urteil vom 7. September 2009 (Az.: HVerfG 03/08) zurück und folgte damit vollständig dem Vortrag der von Graf von Westphalen vertretenen Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg. Es stellte fest, dass das gemeinschaftsrechtlich vorgesehene Wahlrecht von Unionsbürgern verfassungsgemäß sei. Artikel 28 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes enthalte eine „Öffnungsklausel“ zugunsten des Gemeinschaftsrechts. Überdies sei die Vorschrift im Lichte des Gemeinschaftsrechts auszulegen, weswegen gegen das Bezirksversammlungenwahlrecht von Unionsbürgern keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestünden.

Die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg wurde von den Graf von Westphalen-Partnern Dr. Ronald Steiling und Privatdozent Dr. Christian Winterhoff vertreten. Beide haben für die Bürgerschaft bereits mehrere verfassungsgerichtliche Verfahren geführt und waren zuletzt erfolgreich, als das Hamburgische Verfassungsgericht die Zulässigkeit einer Änderung des durch einen Volksentscheid beschlossenen Wahlrechts bestätigte.

Kontakt:

Dr. Ronald Steiling

Privatdozent Dr. Christian Winterhoff

Annegret König